PCT

EP.0030952

WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM Internationales Büro



INTERNATIONALE ANMELDUNG VERÖFFENTLICHT NACH DEM VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS (PCT)

(51) Internationale Patentklassifikation ³:

B60R 9/04, 9/12

A1

(11) Internationale Veröffentlichungsnummer:WO 81/00087

(43) Internationales

Veröffentlichungsdatum: 22. Januar 1981 (22.01.81)

(21) Internationales Aktenzeichen: PCT/DE80/00092

(22) Internationales Anmeldedatum: 27. Juni 1980 (27.06.80)

(31) Prioritätsaktenzeichen:

P 29 25 994.7

(32) Prioritätsdatum:

27. Juni 1979 (27.06.79)

(33) Prioritätsland:

DE

(71) Anmelder (für alle Bestimmungsstaaten ausser US): HEINRICH WUNDER GMBH & CO.KG [DE/DE]; Postfach 1920, D-8060 Dachau (DE).

(72) Erfinder: und

- (75) Erfinder/Anmelder (nur für US): ZOOR, Reinhold [DE/DE]; Schillerstraße 18, D-8060 Dachau (DE).
- (74) Anwalt: ZMYJ, Erwin; Postfach 95 04 28, D-8000 München 95 (DE).

(81) Bestimmungsstaaten: AT (europäisches Patent), CH (europäisches Patent), FR (europäisches Patent), US.

Veröffentlicht

Mit dem internationalen Recherchenbericht

(54) Title: BINDING FOR A LUGGAGE CARRIER OR LOADING PLATFORM FOR A MOTOR VEHICLE

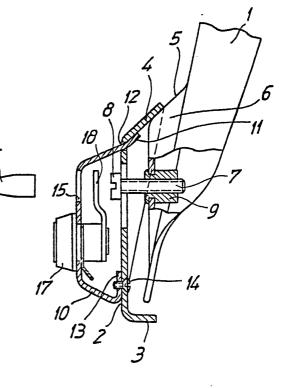
(54) Bezeichnung: BEFESTIGUNGSVORRICHTUNG FÜR TRAGBÜGEL ODER GEPÄCKTRÄGER FÜR KRAFT-FAHRZEUGE

(57) Abstract

In the securing of the luggage carrier or the loading platform for a motor vehicle the screw which holds the clamp (2) against the support (1) and the rain strap is covered by a protection cap (10) which is integral with the clamp. The cap comprises an assembly opening through which the screw may be reached. The assembly opening may be closed by a locking device (17, 18) which may be actuated by a key. The locking device closes the opening only in a closed position.

(57) Zusammenfassung

Bei der Befestigungsvorrichtung für Tragbügel oder Gepäckträger für Kraftfahrzeuge sind die Spannschrauben (7), die die Klemmkrallen (2) gegen den Stützfuß (1) und die Dachrinne drücken, mit einer Schutzkappe (10) überdeckt, welche mit der Klemmkralle (2) unlösbar verbunden ist. Die Schutzkappe weist eine Montageöffnung (15) auf, durch welche die Spannschraube mittels eines Werkzeuges bedient werden kann. Die Montageöffnung ist durch eine Absperrvorrichtung (17, 18) versperrbar, die mittels eines Schlüssels betätigt werden kann und die Montageöffnung nur in der Sperrstellung verschließt.



LEDIGLICH ZUR INFORMATION

Code, die zur Identifizierung von PCT-Vertragsstaaten auf den Kopfbögen der Schriften, die internationale Anmeldungen gemäss dem PCT veröffentlichen.

AT	Österreich	KP	Demokratische Volksrepublik Korea
AU	Australien	LI	Liechtenstein
BR	Brasilien	LU	Luxemburg
CF	Zentrale Afrikanische Republik	MC	Monaco
CG	Kongo	MG	Madagaskar
CH	Schweiz	MW	Malaŵi
CM	Kamerun	NL	Niederlande
DE	Deutschland, Bundesrepublik	NO	Norwegen
DK	Dänemark	RO	Rumania
FI	Finnland	SE	Schweden
FR	Frankreich	SN	Senegal
GA	Gabun	SU	Soviet Union
GB	Vereinigtes Königreich	TD	Tschad
HU	Ungarn	TG	Togo
JP	Japan	US	Vereinigte Staaten von Amerika
1			

Befestigungsvorrichtung für Tragbügel oder Gepäckträger für Kraftfahrzeuge

Die Erfindung bezieht sich auf eine Befestigungsvorrichtung der im Oberbegriff des Anspruchs 1 angegebenen Art.

Bei einer bekannten Befestigungsvorrichtung dieser Art (DBGM 78 07 135) ist die Schutzkappe abklappbar oder entfernbar an der Klemmkralle befestigt und ist durch den Schloßriegel eines an der Schutzkappe befestigten Schlosses insofern mit der Klemmkralle verbindbar, als der Schloßriegel in der Sperrstellung des Schlosses in einen Schlitz der Klemmkralle eingreift, so daß die Schutzkappe ohne Betätigung des Schlosses nicht mehr abgenommen werden kann. Hierdurch ist die Spannschraube, welche die Klemmkralle gegen die Dachrinne und gegen den Stützfuß spannt, nicht mehr zugänglich, so daß der Stützfuß diebstahlsicher an der Dachrinne eines Kraftfahrzeuges befestigt werden kann.

Nachteilig bei dieser bekannten Ausgestaltung ist die Tatsache, daß die Schutzkappe zur Betätigung der Spannschraube abgenommen werden muß und dann ein von der Klemmkralle losgelöstes Teil bildet, das nach dem Befestigen des Tragbügels an der Dachrinne wieder angesetzt werden muß. Dies ist nicht nur umständlich, sondern es besteht auch die Möglichkeit, daß die Schutzkappe verloren geht, wenn sie bei abgenommenem Tragbügel nicht an die Klemmkralle angeschlossen wird.

Aufgabe der Erfindung ist es, diese Nachteile zu überwinden und eine Befestigungsvorrichtung zu schaffen, bei der die Bedienung erleichtert und ein Verlieren der Schutzkappe ausgeschlossen ist.



Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß die Schutzkappe mit der Klemmkralle zumindest von außen unlösbar verbunden ist und eine Montageöffnung für die Spannschraube aufweist und daß die Absperrvorrichtung in der Sperrstellung die Montageöffnung verschließt. Durch die Verbindung der Schutzkappe mit der Klemmkralle in der Weise, daß sie bestenfalls nur von der Innenseite her, also bei von der Dachrinne abgenommenem Tragbügel oder Gepäckträger gelöst werden kann und in Verbindung mit der Tatsache, daß eine Montageöffnung in der Schutzkappe vorgesehen ist, wird erreicht, daß nur die Montageöffnung durch Aufsperren der Absperrvorrichtung freigegeben werden muß, um die Spannschraube betätigen zu können. Ein Abnehmen der Schutzkappe ist nicht notwendig. Hierdurch ist es auch nicht möglich, daß die Schutzkappe bei abgenommenem Tragbügel oder Gepäckträger verlegt werden kann und damit im Gebrauchsfalle nicht mehr auffindbar ist.

Gemäß einer bevorzugten Ausgestaltung der Erfindung umfaßt die Absperrvorrichtung ein Schloß, das neben der Montageöffnung angeordnet ist und mit einem Schloßriegel in der Sperrstellung die Montageöffnung von innen verdeckt.

Die Schutzkappe kann mit der Klemmkralle verschweißt oder vernietet sein oder es ist grundsätzlich auch möglich, die Schutzkappe
lösbar an der Klemmkralle zu befestigen, wofür die Schutzkappe
an einem Ende eine abgekröpfte Zunge aufweist, die in einen Schlitz
der Klemmkralle einführbar ist und an dem gegenüber liegenden
Ende mit einer nach innen gebogenen Lasche versehen ist, die von
der Innenseite der Klemmkralle aus durch eine Schraubverbindung
mit dieser verbindbar ist. Durch die zuletzt erläuterte Ausgestaltung besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, die Schutzkappe
von der Klemmkralle zu lösen, jedoch nur dann, wenn der Tragbügel
oder der Gepäckträger nicht auf dem Autodach angeordnet ist. Im



normalen Gebrauchszustand des Tragbügels oder des Gepäckträgers ist die Schraubverbindung durch die Klemmkralle einerseits und den Stützfuß andererseits abgedeckt, so daß die Schutzkappe nicht abgenommen werden kann.

Zur Lösung der weiter oben angegebenen Aufgabe kann auch die Schutzkappe unlösbar jedoch gelenkig mit einer Grundplatte verbunden sein, die mittels der Spannschraube auf der Klemmkralle festlegbar ist und die Absperrvorrichtung kann ein Schloß umfassen, dessen Schloßriegel in der Sperrstellung mit einer Ausnehmung oder einem Ansatz oder dergleichen der Grundplatte zusammenwirkt. Bei dieser Ausführungsform ist die Schutzkappe ebenfalls unverlierbar an dem Tragbügel oder dem Gepäckträger gehalten, so lange die Spannschraube in den Stützfuß eingeschraubt ist. Die Grundplatte ist an der Klemmkralle auch dann noch gehalten, wenn die Spannschraube so weit gelockert wird, daß die Klemmkralle von der Dachrinne gelöst werden kann oder auf diese aufgesteckt werden muß, um den Tragbügel von der Dachrinne entweder abnehmen oder anmontieren zu können. Diese Ausgestaltung der Diebstahlsicherung für den Tragbügel kann jederzeit an einem bestehenden Tragbügel nachträglich angebracht werden, da an der Klemmkralle keinerlei Einrichtungen oder Vorkehrungen notwendig sind, um die Schutzkappe befestigen zu können, da die Schutzkappe mittels der gelenkig an ihr befestigten Grundplatte mittels der Spannschraube an der Klemmkralle gehalten wird. Das nachträgliche Ausrüsten eines Tragbügels mit dieser Diebstahlsicherung wird auch deshalb ermöglicht, weil der Schloßriegel nicht mit der Klemmkralle, sondern mit der Grundplatte zusammenwirkt. Insofern besteht eine Gemeinsamkeit zwischen den beiden Ausführungsmöglichkeiten, als in beiden Fällen die Absperrvorrichtung bzw. der Schloßriegel nicht mit der Klemmkralle oder einem daran unmittelbar befestigten Teil in Form einer Schloßfalle oder eines Vorsprunges zusammenwirkt, sondern der Schloßriegel ver-



deckt bei der ersten Ausführungsform die Montageöffnungen und bei der zweiten Ausführungsform wirkt er mit der Grundplatte zusammen, so daß die Schutzkappe und die Grundplatte eine von der Klemmkralle unabhängige Einheit bildet.

Die Erfindung ist in der Zeichnung beispielsweise dargestellt. In dieser zeigen:

- Figur 1 eine schaubildliche Ansicht des unteren Teils eines Stützfußes eines Tragbügels oder Gepäckträgers mit einer
 gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Befestigungsvorrichtung;
- Figur 2 einen Schnitt nach der Linie II-II in Fig. 1;
- Figur 3 einen Schnitt durch eine abgeänderte Ausführungsform; und
- Figur 4 eine schaubildliche Darstellung der Ausführungsform nach Fig. 3.

Bei sämtlichen in den Zeichnungen dargestellten Ausführungsformen ist zur Befestigung eines Stützfußes 1 an der Dachrinne eines Kraftfahrzeuges, in welche dieser Stützfuß 1 eingesetzt wird, eine Klemmkralle 2 vorgesehen, die mit einem Hakenteil 3 unter die Dachrinne faßt und mit ihrem oberen schrägen Teil 4 auf einer Schrägfläche 5 aufruht, die durch einen Höcker 6 des Stützfußes 1 gebildet ist. Die Klemmkralle 2 ist mittels einer Spannschraube 7 gegen den Stützfuße 1 andrückbar. Hierfür greift die Spannschraube 7 in eine Mutter 9 ein, die im Höcker 6, der durch eine Auswölbung des Stützfußes 1 gebildet ist, drehsicher befestigt ist. Zur Abdeckung der Spannschraube 7, insbesondere ihres z.B. mit einem Schlitz versehenen Kopfes 8, dient eine Schutzkappe 10, die an ihrem oberen Ende eine abgekröpfte Zunge 11 aufweist, welche in einen Schlitz 12 der Klemmkralle 2 eingreift. An ihrem unteren Ende ist die Schutz-



kappe 10 mit einer nach innen abgebogenen Lasche 13 versehen, die mittels einer Schraube 14 von der Innenseite der Klemmkralle 2 aus mit dieser verbunden ist. Die Schutzkappe 10 kann deshalb in der Gebrauchsstellung der Klemmkralle 2, d.h. wenn sich diese an der Dachrinne und dem Stützfuß 1 befindet, nicht mehr entfernt werden.

Eine in der Schutzkappe vorgesehene Montageöffnung 15 gestattet es, beispielsweise mittels eines Schraubenziehers 16 die Spannschraube 7 zu betätigen. Unterhalb der Montageöffnung 15 ist ein Schloß 17 in die Schutzkappe 10 eingesetzt, dessen schwenkbarer Schloßriegel 18 in der Sperrstellung die Montageöffnung von innen her abdeckt, so daß die Spannschraube 7 durch den Schraubenzieher 16 nicht mehr erreichbar ist.

Bei der Ausführungsform nach den Fig. 3 und 4 ist an der Klemmkralle 2 mittels der Spannschraube 7 eine Grundplatte 19 festlegbar, an der mittels eines Scharniers 20 eine Schutzkappe 21 gelenkig befestigt ist. Ein in der Schutzkappe 21 eingesetztes Schloß 22 weist einen schwenkbaren Schloßriegel 23 auf, der in die Öffnung 24 eines mit der Grundplatte 19 verbundemn Ansatzes 25 in seiner Sperrstellung eingreift, wodurch die Schutzkappe 21 nicht mehr um das Gelenk 20 hochgeklappt werden kann. In dieser Sperrstellung des Schlosses 22 ist die Spannschraube 7 gegen unbefugten Zugriff geschützt. Diese Ausführungsform kann, da sie völlig unabhängig von der Klemmkralle 2 ist, d.h. es müssen keine Schlitze oder Vorsprünge an der Klemmkralle zur Befestigung der Schutzkappe vorgesehen sein, nachträglich an einem Tragbügel angebracht werden.



Patentansprüche

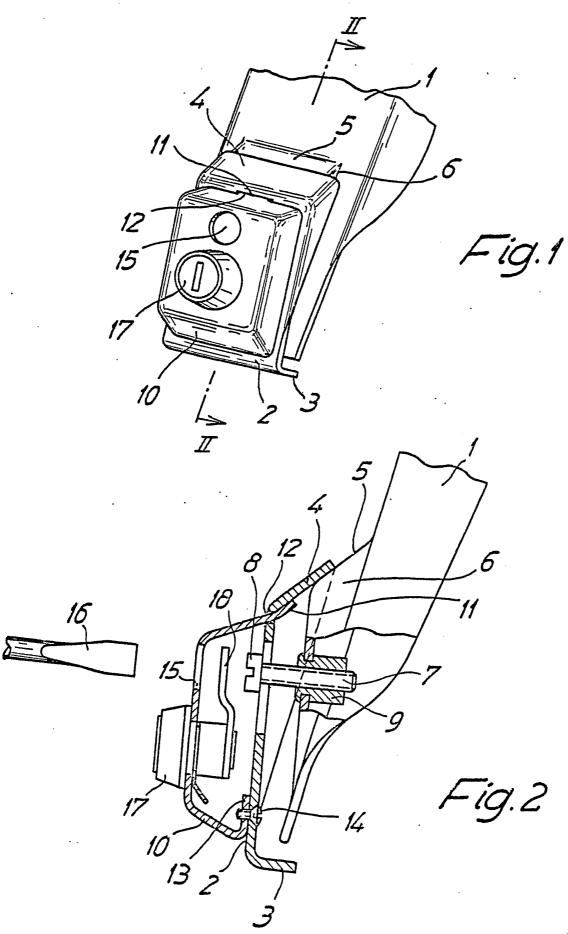
- 1. Befestigungsvorrichtung für Tragbügel oder Gepäckträger für Kraftfahrzeuge, mit in die Dachrinne einsetzbaren Stützfüßen und mindestens einer die Dachrinne umgreifenden Klemmkralle, die gegen den Stützfüß und die Dachrinne mittels mindestens einer Spannschraube spannbar und gegen unbefügtes Lösen durch eine mit einer Absperrvorrichtung versehene Schutzkappe gesichert ist, die die Klemmkralle samt Spannschraube abdeckt, dadurch gekennzeichnet, daß die Schutzkappe (10) mit der Klemmkralle (2) zumindest von außen unlösbar verbunden ist und eine Montageöffnung (15) für die Spannschraube (7) aufweist und daß die Absperrvorrichtung (17, 18) in der Sperrstellung die Montageöffnung (15) verschließt.
- 2. Befestigungsvorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Absperrvorrichtung ein Schloß (17) umfaßt, das neben der Montageöffnung (15) angeordnet ist und mit einem Schloßriegel (18) in der Sperrstellung die Montageöffnung (15) von innen verdeckt.
- 3. Befestigungsvorrichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Schutzkappe (10) mit der Klemmkralle (2) verschweißt oder vernietet ist.
- 4. Befestigungsvorrichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Schutzkappe (10) an einem Ende eine abgekröpfte Zunge (11) aufweist, die in einen Schlitz (12) der Klemm-



- kralle (2) einführbar ist und an dem gegenüber liegenden Ende mit einer nach innen gebogenen Lasche (13) versehen ist, die von der Innenseite der Klemmkralle aus durch eine Schraubverbindung (14) mit dieser verbindbar ist.
- 5. Befestigungsvorrichtung für Tragbügel oder Gepäckträger für Kraftfahrzeuge, mit in die Dachrinne einsetzbaren Stützfüßen und mindestem einer die Dachrinne umgreifenden Klemmkralle, die gegen den Stützfüß und die Dachrinne mittels mindestens einer Spannschraube spannbar und gegen unbefügtes Lösen durch eine mit einer Absperrvorrichtung versehene Schutzkappe gesichert ist, die die Klemmkralle samt Spannschraube abdeckt, dadurch gekennzeichnet, daß die Schutzkappe (21) unlösbar jedoch gelenkig mit einer Grundplatte (19) verbunden ist, die mittels der Spannschraube (7) auf der Klemmkralle (2) festlegbar ist und daß die Absperrvorrichtung ein Schloß (22) umfaßt, dessen Schloßriegel (23) in der Sperrstellung mit einer Ausnehmung (24) oder einem Ansatz oder dergleichen der Grundplatte (19) zusammenwirkt.

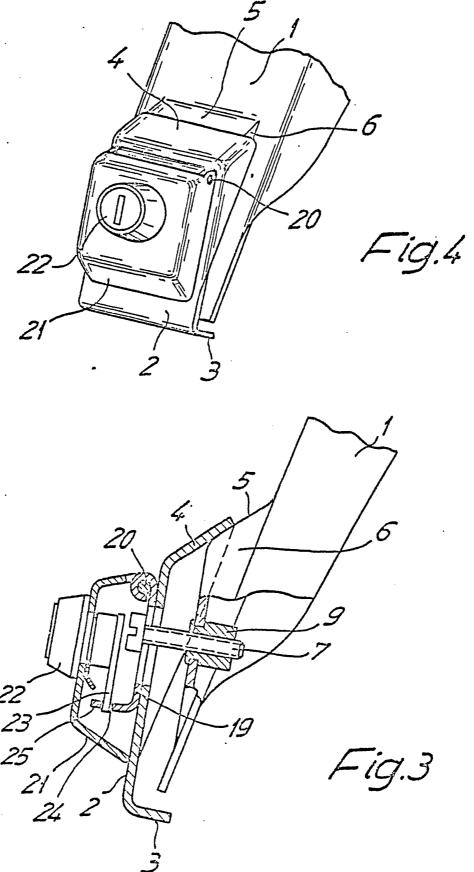


1 / 2





2 / 2





INTERNATIONAL SEARCH REPORT

International Application No

PCT/DE 80/00092

	I. CLASSIFICATION OF SUBJECT MATTER (if several classification symbols apply, indicate all) 3								
According to International Patent Classification (IPC) or to both National Classification and IPC									
Int. Cl. ³ B 60 R 9/04; B 60 R 9/12									
II. FIELDS	II. FIELDS SEARCHED								
		Minimum Documenta	ation Searched 4						
Classificatio	n System	CI	assification Symbols						
Int. Cl. B 60 R									
		Documentation Searched other that to the Extent that such Documents a	an Minimum Documentation re Included in the Fields Searched ⁶						
	III. DOCUMENTS CONSIDERED TO BE RELEVANT 14								
Category *	Citat	ion of Document, 16 with indication, where appro	priate, of the relevant passages 11	Relevant to Claim No. 18					
x		., 3638844, published 1 February 1972 gure 4, Bronson	, see column 4, lines 16 - 41;	1,2					
х	US, A	., 3525461, published 25 August 1970,	see claim 1; figures 2, 3, Bronso	1,2					
Х		U, 7901495, published 20 January 1979, see the whole application, 1, 5 Fichtel & Sachs							
	CH, A	A, 428463, published 14 July 1967, see	e subclaims 9, 14; figure 3, D.A.V	7. 1,5					
		1, 2395863, published 26 January 1979, see page 5, lines 7-18; figure 4, ealpina							
	DE, A	A, 2619815, published 23 March 1978, see claim 1; figures, Riehle		1					
		A, 3601294, published 24 August 1971, see column 2, lines 45-54; fig- res 4, 5, Gjesdahl							
E	FR, A	A, 2437324, published 25 April 1980, see claim 1; figure 1, Rivière		1					
				·					
		<u> </u>							
* Special categories of cited documents: 15 "A" document defining the general state of the art "E" earlier document but published on or after the international filling date "L" document cited for special reason other than those referred to in the other categories "O" document referring to an oral disclosure, use, exhibition or									
"O" document referring to an oral disclosure, use, exhibition or other means "X" document of particular relevance									
l	rificatione Actual C	ON Completion of the International Search ³	Date of Mailing of this International S	earch Report 2					
25 Se	eptember	1980 (25 - 09 - 80)	3 October 1980 (03 - 10 - 8	0)					
International Searching Authority 1			Signature of Authorized Officer 20						
European Patent Office				e					

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Internationales Aktenzeichen PCT/DE 80/00092

I. KLA	SSIFIZIEI	RUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTAN	IDS (bei mehreren Klassifikationssyml	bolen sind alle anzugeben)3
Nach dar In	ternationa	len Patantklassifikation (IPC) oder sowohl	nach der nationalen Klassifikation als	auch nech der IPC
Int.	cı. ³	B 60 R 9/04; B 60 F	7 9/12	
II. RECI	HERCHIE	RTE SACHGEBIETE		
	 -	Recherchlerter M		
Klasifikatlo	U1815Asteu		Klassifikationssymbole	
Int.	cı. ³	B 60 'R		
	F	Recherchierte nicht zum Mindestprüfstoff g unter die recherchierte		diese
				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
III. ALS	BEDEUT	SAM ANZUSEHENDE VERÖFFENTLIG	CHUNGEN ¹⁴	
Art+		zelchnung der Veröffentlichung, ¹⁶ mit An Batracht kommenden Teile ¹	gabe, soweit erforderlich; der in	Betr. Anspruch Nr. 18
Х	US,	A, 3638844, veröffen Februar 1972, siehe 16-41; Figur 4, Bron	Spalte 4, Zeilen	1,2
Х	US,	A, 3525461, veröffen August 1970, siehe P Figuren 2,3, Bronson	atentanspruch 1;	1,2
Х	DE,	U, 7901495, veröffen Januar 1979, siehe d Patentschrift, Ficht	ie ganze	1 , 5
	CH,	A, 428463, veröffent 1967, siehe Unterans Figur 3, D.A.V.		1,5
	FR,	A, 2395863, veröffen Januar 1979, siehe S 7-18; Figur 4, Preal	eite 5, Zeilen	1,2
	DE,	A, 2619815, veröffen 1978, siehe Patentan Riehle	tlicht am 23. März spruch 1; Figuren,	1
			./.	
"A" Veröff Techni "E" frühen Anmel "L" Veröfft Arten "O" Veröff	antlichung ik dafiniar a Varoffer dadatum e antlichung gananntan entlichung	itlichung, die erst am oder nach dem erschienen ist I, die aus anderen els den bei den übrigen I Gründen angegeben ist II. die sich auf eine müngliche Offenbaupg	"P" Varöffentlichung, die vor den am oder nach dam beensprucierschienen ist "T" Spätere Veröffentlichung die Anmeldadatum erschienen ist nicht kollidiert, sondern nur sind er Erfindung zugrundeliesen, der Erfindung zugrundeliesen.	hten Prioritätsdatum am oder nach dem und mit der Anmeldung zum Verständnis des iden Prinzios oder der
bezieh	t	arria Ausztailung ocat ancesta Machanman	ihr zugrundatispandan Theori "X"Varöffantlichung von besond	a ancenahan wucda
	HEINIGL atzachlich	NG en Abschlusses der internationalen	Absendedatum des internationales	a Backarah tah salah y
Nachercha ²		September 1980	3. Oktober 1980	A Macder Chandarients4
Internationa	ei Rechero	chanbehorda ¹ CPÄISCHES PATENTAMT	Unterschrift das bevollmachtigten G.L.M. Kruydenbe	1 46 1 1 1 1

S-1		
### STATES AND SET AND SET OF SET SHE STATES AND SET SET SHE SET SHE SET SHE SHE SET SHE	ahlung zusatzlicher Gebühren erfolgze ohne Widerspruch.	Z 910 🗌
# A. September 1971, a siehe Spalte 2, Setlen 1971, a siehe Paten 4, 5, Gjesdañi 1971, a siehe Paten 6, 5, Gjesdañi 1, Figuren 1, 1980, a siehe Paten 6 and 8	szizlichen Gebuhren wurden vom Anmelder unter Widerspruch gezahlt.	uz siO 🗌
ERMERKUNGEN ZU DEN ANDRELLOFER ENBERRUNGEN SEINER INTERICIONATIONS ENFIRED STATES 1980, alse siene Spalte S. Zealen 2080, alse siene Spalte S. Zealen 21980, alse siene Spalte Sealen 220, alse siene Spalte S. Zealen 230, alse siene Spalte S. Zealen 240, alse siene Spalte S. Zealen 250, alse siene Spalte S. Zealen 261, alse siene Spalte S. Zealen 270, alse siene Spalte S. Zealen 281, alse siene Spalte S. Zealen 291, alse siene Spalte S. Zealen 292, alse siene Spalte S. Zealen 292, alse siene Spalte S. Zealen 202, alse siene Spalte S. Zealen 202, alse siene Spalte S. Zealen 203, alse siene Spalte S. Zealen 203, alse siene Spalte S. Zealen 204, alse siene Spalte S. Zealen 205, alse siene Spalte S. Zealen 206, alse siene Spalte S. Zealen 206, alse siene Spalte S. Zealen 207, alse siene Spalte S. Zealen 208, alse siene Spalte S. Zealen 208, alse siene Spalte S. Zealen 209, alse siene Spalte S. Zealen 200, alse siene Spalte S. Zealen 201, alse siene Spalte 202, alse siene Spalte 203, alse siene Spalte 204, alse siene Spalte 205, alse siene Spalte 206, alse siene Spalte 207, alse s	s do unes Widerspruchs	Bernerkung hir
1-5 1980, 4, 3601294, veröffentlicht am 24. 1980, siehe Patentanpruch 2m 25. April 1 1980, siehe Patentanpruch 1; Figuren 1, 5, 6jesdahl 1980, siehe Patentanpruch 1; Figure 1, 1 1980, siehe Patentanpruch 1; Figur 1, 1 1980, siehe Patentanpruch 1; Figure 1, 1 1980, siehe Patentanpruch 1; Figur 1, 1 1980, siehe Patentanpruch 2m 25. April 1 1980, siehe Patentanpruch 2m	n Aacherchenbericht beschränkt sich daher auf die zuerst in den Ansprüchen erwahnte Erfindung; sie ist in	lenoit
E FR, A, 3601294, Veröffentlicht am 24. Zeilen 45–54; Figuren 4,5, Gjesdahl 1980, siehe Patentanpruch 1; Figur 1, 1980, siehe Patentanpruch 1; Figur 1, N. Semerkungen zu den Ansprüchen, die der internationalen Ansprüchen (in der auf einige einer Recherchen der ist, die den vorzechteben (in der auf einige einer Recherchen der internationale Recherchen der ist, die der internationale Recherchen der ist, mämlich 2. Ansprüche Wr, weil sie sich auf Gebiere beziehen, in bezug auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung einer Recherchen verpflichtet ist, nämlich 2. Ansprüche Wr	ationale Recherchenbericht auf alle recherchierbaren Ansprüche der internationalen Anmeldung. Anmelder mur einige der erforderlichen zusätzlichen Recherchengebühren rechtzeitig entrichten p.g. erstreckt isser internationale Recherchenbericht nur auf die Anspruche der internationalen Anmeldung, für die Gebühren	interni Da de Da Da O Sich de Sich d
ETR, A, 3601294, veröffentlicht am 24. Zeilen Hyllicht am 25. Zeilen Hyllicht auf 25. Zeilen Hyllichte Zielen Hyllichte Zielen Hyllichte Zielen Hyllichte Hyllichte Hyllichte Stenken Hyllichte Hyll	:ilisitina negaubnitte Barqeatherno A elenoitemethi eseib Deb (illestegteet tert ebrörledondranden elen	oiscniezal eiQ
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. August 1971, siehe Spalte 2, Zeilen 45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl 1980, siehe Patentanspruch 1; Figur 1, Rivière, N. Bemerkunden zu den Ausprüchen, die sich auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung Dieser internationale Recherchenbericht gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a sus folgenden Gründen auf einige Ansprüche nicht ein: 1. Ansprüche Mr, weil sie sich auf Gebiere beziehen, in bezug auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung Ansprüche Mr. Recherchen verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich	В В В В В В В В В В В В В В В В В В В	VI. 🗌 BEME
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. August 1971, siehe Spalte 2, Zeilen 45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl 1980, siehe Patentanspruch 1; Figur 1, Rivière, N. Bemerkunden zu den Ausprüchen, die sich auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung Dieser internationale Recherchenbericht gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a sus folgenden Gründen auf einige Ansprüche nicht ein: 1. Ansprüche Mr, weil sie sich auf Gebiere beziehen, in bezug auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung Ansprüche Mr. Recherchen verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich		
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. August 1971, siehe Spalte 2, Zeilen 45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl 1980, siehe Patentanspruch 1; Figur 1, Rivière, N. Bemerkunden zu den Ausprüchen, die sich auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung Dieser internationale Recherchenbericht gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a sus folgenden Gründen auf einige Ansprüche nicht ein: 1. Ansprüche Mr, weil sie sich auf Gebiere beziehen, in bezug auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung Ansprüche Mr. Recherchen verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich		-
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. August 1971, siehe Spalte 2, Zeilen 45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl 1980, siehe Patentanspruch 1; Figur 1, Rivière, N. Bemerkunden zu den Ausprüchen, die sich auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung Dieser internationale Recherchenbericht gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a sus folgenden Gründen auf einige Ansprüche nicht ein: 1. Ansprüche Mr, weil sie sich auf Gebiere beziehen, in bezug auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung Ansprüche Mr. Recherchen verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich einer Recherche verpflichtet ist, nämlich		
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. August 1971, siehe Spalte S, Zeilen 45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl 1980, siehe Patentanspruch 1; Figur 1, Rivière. V. Eemerkungen zu den Ansprüchen, die diese Behörde nicht zur Guinden auf einige Ansprüche nicht ein: 1. Ansprüche Net. Ansprüche Net. Ansprüche Net. Ansprüche Net. Ansprüche nicht ein: 1. Ansprüche Net. Ansprüche nicht zein: 1. Ansprüche nicht zur Such de biese beziehen, in bezug auf die diese Behörde nicht zur Eurchführung	üche Mr, weil sie sich auf Teile der internationalen Anmeldung beziehen, die den vorgeschriebenen derungen so wenig entsprechen, daß eine sinnvolle Recherche nicht durchgeführt werden kann ¹³¹ , insbesondere	soznAS
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. **August 1971, siehe Spalte 2, Zeilen **45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl **1980, siehe Patentanspruch 1; Figur 1, **Riviere.** **Disserinternationale Recherchenbericht geht gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchtrabe a sus folgenden Gründen auf einige Ansprüche nicht ein:		
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. Tugust 1971, siehe Spalte 2, Zeilen 45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl 1980, siehe Patentanspruch 1; Figur 1, Rivière. Rivière.		
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. Rugust 1971, siehe Spalte 2, Zeilen 45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl E FR, A, 2437324, veröffentlicht am 25. April 1 Bâvière. Rivière.	ionale Recherchenbericht gehrt gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a sus folgenden Gründen zuf einige	Jenser internat
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. **August 1971, siehe Spalte 2, Zeilen #5-54; Figuren 4,5, Gjesdahl **ER, A, 2437324, veröffentlicht am 25. April 1	OF NEBRU ANSPRUCHEN, DIE SICH ALS NICHT RECHERCHIERBAR ERWIESEN HABEN 10	V. BEME
US, A, 3601294, veröffentlicht am 24. **August 1971, siehe Spalte 2, Zeilen #5-54; Figuren 4,5, Gjesdahl **ER, A, 2437324, veröffentlicht am 25. April 1		
	August 1971, siehe Spalte Z, Zeilen 45-54; Figuren 4,5, Gjesdahl FR, A, 2437324, veröffentlicht am 25. April 1980, siehe Patentanspruch 1; Figur 1,	E
		1021201